

Bestimmungen für die

## **Ausbildung zur Pflegeassistentin**

an den vom Schweizerischen Roten Kreuz  
anerkannten Schulen

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Ausbildungssystem</b>	
1.1 Pflegerische Bedürfnisse	3
1.2 Angebot der Pflege	3
1.3 Schlüsselqualifikationen	4
1.4 Ausbildungsniveau	4
1.5 Situation der Berufsausübung	4
1.6 Ausbildungsziele	4
<b>2. Organisation der Ausbildung</b>	
2.1 Erarbeitung der Lehrgänge	5
2.2 Evaluation und Schulentwicklung	5
2.3 Dauer der Lehrgänge	6
2.4 Aufnahmebedingungen	6
2.5 Anforderungen an die Schulen	6
2.6 Anforderungen an die Praktikumsorte	7
<b>3. Abschlussbeurteilung für die Ausbildung zur Pflegeassistentin</b>	
3.1 Zweck	8
3.2 Zulassung	8
3.3 Inhalt	8
3.4 Prüfungsstelle	8
3.5 Beurteilungsinstrumente	9
3.6 Zuständigkeit für die Bewertung	9
3.7 Ausweis Pflegeassistentin	9
3.8 Wiederholungsmöglichkeiten	9
<b>4. Kohärenz der Lehrgänge</b>	
4.1 Zweck und Definition	10
4.2 Gegenstand	10

	Seite
<b>5. Ueberwachung und Anerkennung der Ausbildungsprogramme</b>	
5.1 Zweck	12
5.2 Grundsätze	12
5.3 Anerkennung der Ausbildungsprogramme	13
5.4 Billigung neuer Ausbildungsprogramme	13
5.5 Anerkennungsreglement	13
<b>6. Ausbildung zur Pflegeassistentin, kombiniert mit Allgemeinbildung</b>	 14
<b>7. Uebergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
7.1 Anerkennung bisheriger Ausweise für Spitalgehilfinnen und Langzeit- und Betagtenpflegehelferinnen	15
7.2 Uebergangsfrist und Uebergangsregelung	15
7.3 Inkrafttreten	16

# Bestimmungen für die Ausbildung zur Pflegeassistentin\* vom 7. April 1993

## 1. Ausbildungssystem

### 1.1 Pflegerische Bedürfnisse als Ausgangspunkt

Ausgangspunkt zur Bestimmung des Gesamtangebots der Pflege sind die Bedürfnisse der Bevölkerung. Dieses Gesamtangebot ist in den **Bestimmungen für die Diplombildungen in Gesundheits- und Krankenpflege an den vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen** definiert.

Die Ausbildung zur **Pflegeassistentin** ermöglicht es, im Rahmen der definierten Assistenzfunktion einen Beitrag zur Ausübung der fünf Funktionen der Gesundheits- und Krankenpflege zu leisten. Sie soll den Zugang zu einer Diplombildung in Gesundheits- und Krankenpflege erleichtern.

### 1.2 Angebot der Pflege

Der Beitrag der Pflegeassistentin zum Gesamtangebot der Pflege ist folgendermassen definiert:

- Mithilfe bei der Unterstützung in und stellvertretende Uebernahme von Aktivitäten des täglichen Lebens
- Mithilfe bei der Begleitung in Krisensituationen und während des Sterbens
- Einbezug bei pflegerischen Massnahmen und Weiterleiten von Beobachtungen
- Mitwirkung bei Erhaltung von Gesundheit und Verhütung von Krankheiten und Unfällen
- Mitwirkung bei der Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit der Pflege

\* In den vorliegenden Bestimmungen werden die weiblichen Berufs- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter gebraucht.

### **1.3 Schlüsselqualifikationen**

Unter Schlüsselqualifikationen werden Fähigkeiten und Einstellungen verstanden, die sowohl in der Berufsbildung allgemein als auch für die Persönlichkeitsentwicklung notwendig sind. Sie sind für die Ausübung der Pflege wichtig. Sie helfen der Schülerin, den Anforderungen im Beruf zu begegnen.

### **1.4 Ausbildungsniveau**

Die Ausbildung zur Pflegeassistentin führt zu einem Berufsausweis und befähigt zur Assistenzfunktion in der Pflege.

### **1.5 Situation der Berufsausübung**

Die Pflegeassistentin übt ihren Beruf unter Ueberwachung von diplomiertem Pflegepersonal aus.

### **1.6 Ausbildungsziele**

Die Ausbildungsziele sind im Anhang beschrieben, dieser ist Bestandteil der Ausbildungsbestimmungen.

Die Ausbildungsziele basieren auf:

- den pflegerischen Bedürfnissen der Bevölkerung
- den fünf Funktionen der Pflege
- den Schlüsselqualifikationen
- den Situationen der Berufsausübung

Sie werden durch Fähigkeiten und Kenntnisse ausgedrückt.

## **2. Organisation der Ausbildung**

### **2.1 Erarbeitung der Lehrgänge**

Bei der Erarbeitung des Lehrgangs soll die Schule die regionalen und kantonalen gesundheits- und ausbildungspolitischen Zielsetzungen berücksichtigen. Die Lehrgänge können auch teilzeitlich konzipiert werden, sofern sie den Ausbildungsbestimmungen entsprechen. Die Schule erarbeitet ein detailliertes Ausbildungsprogramm. Dabei sind die Praktikumsorte einzubeziehen.

Der theoretische Unterricht muss in einem angemessenen Verhältnis zum praktischen Unterricht stehen.

Grundlage des Ausbildungsprogrammes bilden die Ausbildungsziele des SRK und ein pädagogisches Konzept.

Die Verwirklichung des Ausbildungsprogramms ist das Ergebnis der Zusammenarbeit von Schule und Praktikumsorten.

### **2.2 Evaluation und Schulentwicklung**

Die Schulen evaluieren laufend ihre Wirksamkeit, die Wirkungen und die Kohärenz ihrer Lehrgänge und arbeiten kontinuierlich an der Entwicklung ihrer Schule. Sie geben sich die dazu erforderlichen Mittel und erstatten dem SRK in regelmässigen Abständen Bericht über die bearbeiteten Fragen und die angewendeten Verfahren.

## **2.3 Dauer der Lehrgänge**

Die Ausbildung zur Pflegeassistentin dauert 1 Jahr.

Das Ausbildungsjahr umfasst mindestens 44 Wochen, entsprechend 1'540 Stunden.

Die Gesamtdauer einer Teilzeitausbildung darf nicht kürzer sein als die Vollzeitausbildung.

In begründeten Fällen kann die Ausbildungszeit verkürzt werden, sofern Lebenserfahrung und Berufsausbildung der Auszubildenden dies zulassen und die Zielerreichung gewährleistet ist.

## **2.4 Aufnahmebedingungen**

Es wird die abgeschlossene obligatorische Schulzeit vorausgesetzt. Das Mindestalter beträgt bei Beginn der Assistenzausbildung in der Regel 17 Jahre. Aufnahmebedingungen und -verfahren werden durch die Schulen schriftlich festgelegt.

## **2.5 Anforderungen an die Schulen**

Die Schulen tragen gegenüber dem SRK und den Schülerinnen die Verantwortung für die gesamte Ausbildung. Für jedes Praktikum werden die Lernziele in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsort festgelegt.

Die Rechtsstellung der Schülerinnen ist schriftlich geregelt. Die Schülerinnen werden zu Beginn der Ausbildung über ihre Rechte und Pflichten, über den Lehrgang und die Promotionsordnung informiert.

Die Schulen verfügen über eine Absenzenregelung und setzen sie durch.

Die Schulleiterin oder ein Mitglied der Schulleitung ist im Besitz eines Diploms II in Pflege oder eines gleichwertigen Ausweises und verfügt über eine pädagogische Ausbildung.

Die Berufsschullehrerinnen im Gesundheitswesen verfügen über ein Diplom I oder II in Pflege oder einen gleichwertigen Ausweis und über eine pädagogische Ausbildung.

Die übrigen Lehrkräfte verfügen neben ihren Fachkenntnissen über eine Ausbildung oder entsprechende Erfahrung in Pädagogik.

Die Schule weist sich über eine klare Organisation aus. Sie verfügt über eine ausreichende organisatorische und finanzielle Selbständigkeit.

## **2.6 Anforderungen an die Praktikumsorte**

Die Praktikumsorte übernehmen Mitverantwortung für die Ausbildung. Sie fördern das Lernen in der konkreten Arbeitssituationen anhand des Ausbildungsprogramms.

Jeder Praktikumsort bestimmt mindestens eine für die Schülerinnenausbildung zuständige Berufsangehörige (Ausbildungsverantwortliche). Sie ist im Besitz eines Diploms I oder II in Pflege oder eines gleichwertigen Ausweises und verfügt über die notwendige fachliche Erfahrung, besonders über die Fähigkeit, Schülerinnen zu fördern und zu qualifizieren.

Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Schule und Praktikumsort sind schriftlich zu vereinbaren.

### **3. Abschlussbeurteilung für die Ausbildung zur Pflegeassistentin**

#### **3.1 Zweck**

Die Schule führt am Ende der Ausbildung eine Abschlussbeurteilung durch, in der die Schülerinnen zeigen, dass sie die Ziele der Ausbildung zur Pflegeassistentin erreicht haben.

#### **3.2 Zulassung**

Die Schülerinnen werden zur Abschlussbeurteilung zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen der Schule erfüllen.

#### **3.3 Inhalt der Abschlussbeurteilung**

Der Inhalt der Abschlussbeurteilung ist durch die Ausbildungsziele und die Schlüsselqualifikationen definiert.

#### **3.4 Prüfungsteile**

Die Abschlussbeurteilung weist folgende Prüfungsteile auf:

- a) theoretische Prüfung
- b) praktische Prüfung
- c) Beurteilung des Abschlusspraktikums

Die Prüfung nach lit. a kann mündlich und/oder schriftlich durchgeführt werden.

### **3.5 Beurteilungsinstrumente**

Für sämtliche Beurteilungen verwendet die Schule Instrumente, welche sich an Ausbildungszielen des Lehrgangs orientieren. Bei der Festlegung der Erfüllungsnormen sind die wesentlichen Elemente der geforderten beruflichen Qualifikation zu erfassen.

### **3.6 Zuständigkeit für die Bewertung**

Die Abschlussbeurteilung wird in den Prüfungsteilen a) und b) durch die Schule vorgenommen. Die Leistungsbeurteilung im Abschlusspraktikum erfolgt durch die Praktikumsorte.

Für die Beurteilung ist eine Zweitperson beizuziehen.

### **3.7 Ausweis Pflegeassistentin**

Der Ausweis wird erteilt, wenn die Schülerin die drei Prüfungsteile der Abschlussbeurteilung bestanden hat.

Der Ausweis wird vom SRK registriert und gegengezeichnet.

### **3.8 Wiederholungsmöglichkeiten**

Besteht eine Schülerin die Abschlussbeurteilung nicht, hat sie folgende Wiederholungsmöglichkeiten:

- a) einmalige Wiederholung eines einzigen, nicht bestandenen Prüfungsteils ohne Verlängerung der Ausbildungszeit
- b) einmalige Wiederholung mehrerer Prüfungsteile nach zusätzlicher Ausbildungszeit
- c) einmalige Wiederholung des ganzen nicht bestandenen Abschlusspraktikums

Ist das Resultat zum zweiten Mal ungenügend, ist die Abschlussbeurteilung definitiv nicht bestanden.

## **4. Kohärenz der Lehrgänge**

### **4.1 Zweck und Definition**

Zum Zwecke einer wirksamen Ausbildung sorgen die Schulen für ein kohärentes Zusammenwirken der verschiedenen Ausbildungselemente.

Kohärenz bedeutet, dass die Ausbildungselemente sich gegenseitig unterstützen. Dies ist dann der Fall, wenn die Schülerinnen die Ausbildung in Schule und Praxis als stimmig erleben können.

Kohärenz ist vor allem gefordert in der Anwendung der pflegerischen und pädagogischen Grundsätze des Lehrgangs und bei der Arbeit am Erwerb der Schlüsselqualifikationen.

### **4.2 Gegenstand**

Die Lehrgänge sind insbesondere bezüglich folgender Gesichtspunkte kohärent zu gestalten:

- innere Stimmigkeit des Ausbildungsprogrammes
- Übereinstimmung zwischen Ausbildungsprogramm und Ausbildungsrealität
- innere Stimmigkeit der praktizierten Ausbildung
- Übereinstimmung zwischen Führungsstil und Leitideen der Ausbildung
- Bezug der Ausbildung zum kantonalen und regionalen Kontext

#### **Innere Stimmigkeit des Ausbildungsprogramms**

Die einzelnen Elemente des Ausbildungsprogramms widersprechen sich nicht. Die Leitideen und Ausbildungsziele lassen sich in allen wesentlichen Elementen des Ausbildungsprogramms wiedererkennen.

### **Uebereinstimmung zwischen Ausbildungsprogramm und Ausbildungsrealität**

Praktizierte Ausbildung und Ausbildungsprogramm entsprechen sich. Die Ziele und Grundsätze sind den Beteiligten bekannt. Die Leitideen sind im Ausbildungsalltag und im Schulleben erkennbar.

### **Innere Stimmigkeit der praktizierten Ausbildung**

Die verschiedenen Ausbildungselemente sind so aufeinander bezogen, dass die Schülerinnen ihre Ausbildung in den wesentlichen Inhalten und Grundsätzen als glaubwürdiges und stimmiges Ganzes erleben, und zwar sowohl im Aufbau und in der Phasenabfolge als auch in den parallel laufenden Ausbildungsveranstaltungen und im Schulleben.

### **Uebereinstimmung zwischen Führungsstil und Leitideen der Ausbildung**

Die im Ausbildungsprogramm definierten Vorstellungen über Mensch und Gesellschaft, über Gesundheit und Pflege, über die Berufsrolle sowie über Lernen und Führung schlagen sich erkennbar in der Schulführung nieder.

### **Bezug zum kantonalen und regionalen Kontext**

Die Lehrgänge tragen den Angeboten und Bedürfnissen des kantonalen und regionalen Gesundheitswesens, dem soziokulturellen Hintergrund der Schülerinnen und dem kulturellen Leben der Umgebung Rechnung.

## **5. Ueberwachung und Anerkennung der Ausbildungsprogramme**

### **5.1 Zweck**

Die Ueberwachung gewährleistet die Vergleichbarkeit der Lehrgänge und schafft damit die Voraussetzungen für die gesamtschweizerische Anerkennung der Berufsausweise und deren Registrierung.

Mit der Ueberwachung der Ausbildungsprogramme leistet das SRK gleichzeitig einen Beitrag zur Förderung der Ausbildungs- und damit der Pflegequalität.

### **5.2 Grundsätze**

Die Ueberwachung dient gleichzeitig der Gewinnung der Grundlagen für den Anerkennungsentscheid wie auch der Förderung der Schulentwicklung. Im Kontakt mit den Schulen wird jeweils auseinandergehalten, wann die Ueberwachungstätigkeit auf summative (Anerkennung) und wann auf formative (fördernde) Evaluation abzielt.

Im Interesse dieses doppelten Zwecks werden sowohl objektiv messbare als auch anspruchsvolle, aussagekräftige Kriterien für Ausbildungsqualität angewendet. Ueber das Verständnis und den Stellenwert der Kriterien muss im Rahmen der Ausbildungsbestimmungen gegebenenfalls zwischen Schule und Ueberwachungsinstanz verhandelt werden.

Die Mittel der Ueberwachung sind:

- a) Analyse der Schuldokumente
- b) Schul- und Praxisbesuche
- c) Besuche im Rahmen der Abschlussbeurteilung

### **5.3 Anerkennung der Ausbildungsprogramme**

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird überprüft, ob folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Ausbildungsprogramm entspricht den Ausbildungsbestimmungen.
- b) Der Anspruch auf innere Kohärenz der Ausbildung ist erfüllt.
- c) Die Beurteilungskriterien für den Nachweis der Zielerreichung sind valide.
- d) Die Schule hat dokumentiert, dass sie das Ausbildungsprogramm mit geeigneten Mitteln evaluiert und weiterentwickelt.

### **5.4 Billigung neuer Ausbildungsprogramme**

Neue Ausbildungsprogramme können gebilligt werden, sofern:

- a) das Ausbildungsprogramm den Ausbildungsbestimmungen entspricht
- b) der Anspruch auf innere Kohärenz des Ausbildungsprogramms erfüllt ist.

Die Ausweise eines gebilligten Ausbildungsprogramms werden vom SRK registriert und gegengezeichnet.

Mit der Billigung können Auflagen verknüpft werden. Sie gilt grundsätzlich für alle Eintritte bis zum Abschluss des ersten Ausbildungsganges.

In begründeten Fällen kann das SRK die Billigung widerrufen.

Die Billigung verleiht keinen Anspruch auf die spätere Anerkennung des Ausbildungsprogramms.

### **5.5 Anerkennungsreglement**

Das Weitere regelt das Anerkennungsreglement.

## **6. Ausbildung zur Pflegeassistentin, kombiniert mit Allgemeinbildung**

Die Ausbildung zur Pflegeassistentin kann auch mit allgemeinbildenden Elementen kombiniert werden. Das Eintrittsalter beträgt dann in der Regel 16 Jahre.

Die beruflichen Ausbildungsziele der kombinierten Ausbildung richten sich nach den vorliegenden Bestimmungen.

Näheres wird in den Richtlinien für eine zweijährige Ausbildung zur Pflegeassistentin geregelt.

## **7. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

### **7.1 Anerkennung bisheriger Ausweise für Spitalgehilfinnen und Langzeit- und Betagtenpflegehelferinnen**

Vor der Inkraftsetzung der vorliegenden Ausbildungsbestimmungen erworbene Ausweise behalten ihre Gültigkeit.

### **7.2 Uebergangsfrist und Uebergangsregelung**

Die vorliegenden Ausbildungsbestimmungen ersetzen die Richtlinien der SDK für die anerkannten Schulen, die Ausbildung und den Einsatz von Spitalgehilfinnen vom 22. Mai 1986 sowie das vom Zentralkomitee des SRK gebilligte Rahmenkonzept vom Oktober 1989 beziehungsweise die von den Rot-Kreuz-Sektionen realisierten Lehrgänge für Langzeit- und Betagtenpflegehelferinnen.

Mit der Inkraftsetzung der vorliegenden Ausbildungsbestimmungen übernimmt das SRK die Ueberwachung und Förderung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden und von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz anerkannten Schulen für Spitalgehilfinnen. Schülerinnen, die ihre Ausbildung nach dem Inkrafttreten dieser Ausbildungsbestimmungen erfolgreich abschliessen, erhalten den Ausweis Pflegeassistentin. Dieser wird vom SRK gegengezeichnet und registriert.

Das gleiche gilt sinngemäss auch für die Absolventinnen der Lehrgänge für Langzeit- und Betagtenpflegehelferinnen.

Den von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz anerkannten Schulen für Spitalgehilfinnen sowie den Rot-Kreuz Sektionen wird zur Anpassung an die vorliegenden Ausbildungsbestimmungen eine Uebergangsfrist von 4 Jahren eingeräumt.

Bis zum Ablauf der Uebergangsfrist behalten die von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz anerkannten Schulen für Spitalgehilfinnen

ihre Anerkennung nach Massgabe der von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz erlassenen Richtlinien vom 22. Mai 1986. Das gleiche gilt sinngemäss auch für die Lehrgänge für Langzeit- und Betagtenpflegehelferinnen.

### **7.3 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Ausbildungsbestimmungen treten am 1. Juli 1993 in Kraft.

#### **SCHWEIZERISCHES ROTES KREUZ**

Präsident

Chef Berufsbildung

Dr. Karl Kennel

Peter Lutz

## **Richtlinien für eine zweijährige Ausbildung zur Pflegeassistentin\***

Diese Ausbildung ist als **Abholprogramm** für 16jährige gedacht, welche sich bereits für eine Ausbildung im Pflegebereich entschieden haben.

Der Ausbildungsbeginn mit 16 Jahren ist möglich unter der Voraussetzung, dass die Schülerinnen in Begleitung diplomierter Berufsangehöriger an Patienten herantreten, ohne dabei eine Funktion auszuüben.

### **Zweck**

Das Abholprogramm soll jungen Menschen den Einstieg in eine Berufstätigkeit im Pflegebereich ermöglichen und ihnen gemeinsam mit der Ausbildung zur Pflegeassistentin ein zusätzliches 10. Schuljahr vermitteln.

Die zweijährige Ausbildung soll auch den Zugang zu einer Diplomausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege erleichtern und damit die Rekrutierungsbasis erweitern.

### **Programm**

Das Ausbildungsprogramm ist eine Kombination von 10. Schuljahr und der Ausbildung zur Pflegeassistentin. Die allgemeinbildenden Elemente sind in die Assistenzausbildung integriert. Die Allgemeinbildung und die berufliche Ausbildung dürfen nicht voneinander getrennt werden. Die Bildung von schwerpunktmässigen Phasen ist jedoch zulässig.

Die Bestimmungen für die Ausbildung zur Pflegeassistentin sind massgebend für die Gestaltung des Ausbildungsprogrammes.

Schulen, welche ein Abholprogramm anbieten wollen, integrieren die Ausbildungsinhalte eines 10. Schuljahres nach Massgabe der jeweiligen kantonalen Vorschriften in das Ausbildungsprogramm zur Pflegeassistentin. Dies setzt eine Zusammenarbeit mit einer allgemeinbildenden Schule

## Ausbildungsziele für die Ausbildung zur Pflegeassistentin\*

### Beitrag zu den 5 Funktionen der Gesundheits- und Krankenpflege

Die Ausbildung zur Pflegeassistentin befähigt, im Rahmen der definierten Assistenzfunktion einen Beitrag zur Ausübung der fünf Funktionen der Gesundheits- und Krankenpflege zu leisten.

#### Die 5 Funktionen sind:

- Funktion 1 Unterstützung in und stellvertretende Uebernahme von Aktivitäten des täglichen Lebens
- Funktion 2 Begleitung in Krisensituationen und während des Sterbens
- Funktion 3 Mitwirkung bei präventiven, diagnostischen und therapeutischen Massnahmen
- Funktion 4 Mitwirkung an Aktionen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen einerseits sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit andererseits. Beteiligung an Eingliederungs- und Wiedereingliederungsmassnahmen
- Funktion 5 Mitwirkung bei der Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit der Pflege und bei der Entwicklung des Berufes. Mitarbeit an Forschungsprojekten im Gesundheitswesen

### Die Ausbildung zur Pflegeassistentin fördert als Schlüsselqualifikationen die Entwicklung von Fähigkeiten in den Bereichen:

- Beobachtung und Wahrnehmung
  - wahrzunehmen und zu beobachten und entsprechend weiterzuleiten
  - Ressourcen bei sich und anderen wahrzunehmen und zu erhalten
- Kommunikation
  - sich der Situation entsprechend und verständlich auszudrücken
  - Veränderungen, Neuerungen und Konflikte wahrzunehmen und für Lösungen offen zu sein
- manuelle Geschicklichkeit
  - Pflegeverrichtungen geschickt und sicher auszuführen
  - hauswirtschaftliche Tätigkeiten im direkten Umfeld des zu Pflegenden selbständig und sicher auszuführen
- Organisation der eigenen Arbeit
  - für die Organisation der eigenen Arbeit Selbständigkeit zu entwickeln
- Verantwortung / Verantwortungsbewusstsein bei der Ausübung der eigenen Arbeit
  - eigene Möglichkeiten und Grenzen wahrzunehmen, sich der eigenen Verantwortung bewusst zu sein
  - nach ethischen Grundhaltungen zu handeln

### Situationen der Berufsausübung

**Die Pflegeassistentin leistet ihren Beitrag in der Gesundheits- und Krankenpflege unter der Verantwortung von diplomiertem Pflegepersonal.**

\* In den vorliegenden Bestimmungen werden die weiblichen Berufs- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter gebraucht.

## Innerhalb der Funktion 1 hat die Pflegeassistentin folgende Aufgabe:

### Ausbildungsziele

- kennt verschiedene Arten der Kommunikation (verbal und nonverbal) und setzt sie ein
- unterstützt die Empfänger der Pflege bei den Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen
- beherrscht die ihr zugeteilten Pflegeverrichtungen und passt sie nach Absprache der Situation an
- beobachtet und kontrolliert die Wirksamkeit der eigenen Arbeit und erstattet Rückmeldung

### dies beinhaltet folgende Fähigkeiten:

- die Bedeutung verschiedener Ausdrucksweisen erkennen und die Art der Kommunikation anpassen
- Bedürfnisse und Gewohnheiten wahrnehmen und mit dem Pflegeteam angemessenes Handeln planen
- die Selbständigkeit erhalten und fördern
- unterstützende Massnahmen sicher und geschickt ausführen und bei deren Anwendung Gesichtspunkte der Sicherheit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und des Wohlbefindens berücksichtigen
- Rechte und Pflichten sowie ethische, wirtschaftliche und soziokulturelle Grundsätze beachten
- Mobiliar, pflegerische Utensilien und Geräte sachgerecht aufbereiten und instandhalten

### dies erfordert Kenntnisse über:

- Grundlagen der Kommunikation
- Inhalte und unterstützende Massnahmen in den Aktivitäten des täglichen Lebens
- Einflussfaktoren und Veränderungen der Gewohnheiten in den verschiedenen Lebensphasen
- Grundlagen der Wahrnehmung und der Beobachtung
- Grundlagen der Eigen- und Fremdevaluation (Selbsteinschätzung, Selbstkritik)
- wesentliche Grundkenntnisse in Anatomie und Physiologie
- verschiedene Hilfsmittel zur Unterstützung in den Aktivitäten des täglichen Lebens
- Pflegematerial- und Gerätekunde
- Reinigungsmaterialien, -techniken und deren Anwendungen

## Innerhalb der Funktion 2 hat die Pflegeassistentin folgende Aufgabe:

### Ausbildungsziele

- kennt Bedürfnisse und Wünsche der Empfänger der Pflege, geht darauf ein und plant mit dem Pflorgeteam angemessenes Handeln
- kann mit belastenden Situationen umgehen

### dies beinhaltet folgende Fähigkeiten:

- zuhören und Verständnis zeigen
- eine Umgebung mitgestalten, in der sich der Empfänger wohlfühlen kann
- Grundbedürfnisse erkennen und dafür sorgen, dass diese nach Möglichkeiten erfüllt werden können
- biologische, psychologische, kulturelle, geistige und soziale Aspekte des Lebens einbeziehen
- die Persönlichkeit eines jeden Menschen achten
- belastende Situationen aushalten
- Ursachen von eigenem Stress erkennen und entsprechende Massnahmen ergreifen

### dies erfordert Kenntnisse über:

- Grundbedürfnisse eines Menschen
- Gewohnheiten und Werte verschiedener Kulturen
- Beziehungsarten zwischen Empfänger und Pflegeperson / Nähe und Distanz
- Gestaltung und Unterhalt der Umgebung
- ethische Grundsätze
- eigene Bedürfnisse und Gefühle und persönliche Möglichkeiten, sich zu erholen
- theoretische Grundlagen über Stress

voraus. Sowohl die Ausbildungsziele für die Pflegeassistentin wie die des 10. Schuljahres müssen bei den Abschlussprüfungen berücksichtigt werden.

Die Abschlussexamen beinhalten:

– **für die pflegerische Ausbildung**

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| a) theoretische Prüfung                | gemäss den Bestimmungen |
| b) praktische Prüfung                  | für die Ausbildung zur  |
| c) Beurteilung des Abschlusspraktikums | Pflegeassistentin       |

– **für das 10. Schuljahr**

- Muttersprache
- 2. Landessprache
- ein Teilgebiet aus dem naturwissenschaftlichen Bereich (Biologie, Chemie, Physik)
- Mathematik
- ein Teilgebiet aus den Gesellschaftswissenschaften (Geschichte, Geographie, Staats- und Wirtschaftskunde, Rechtslehre)

Bezieht sich die Prüfung im beruflichen Teil auf Natur- oder Gesellschaftswissenschaften, kann auf ein Examen im allgemeinbildenden Teil verzichtet werden.

Da es sich um ein Ausbildungsprogramm für 16jährige handelt, muss neben der Vermittlung allgemeinbildender und beruflicher Fächer der Persönlichkeitsentwicklung sowie der musischen Erziehung und der Körperbildung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

**SCHWEIZERISCHES ROTES KREUZ**

Präsident

Chef Berufsbildung

Dr. Karl Kennel

Peter Lutz

\* In den vorliegenden Bestimmungen werden die weiblichen Berufs- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter gebraucht.

## **Innerhalb der Funktion 3 hat die Pflegeassistentin folgende Aufgabe:**

### **Ausbildungsziele**

- leitet Beobachtungen kompetent weiter
- führt Pflegeverrichtungen auf Anweisung sicher und zuverlässig durch

### **dies beinhaltet folgende Fähigkeiten:**

- angeordnete Massnahmen sicher und geschickt ausführen
- an der Zielsetzung der Pflege und deren Umsetzung mitwirken
- auffällige Veränderungen wahrnehmen und mitteilen
- ethische Grundsätze, Sicherheit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wohlbefinden bei allen Tätigkeiten beachten
- Materialien zielgerichtet und sinnvoll einsetzen

### **dies erfordert Kenntnisse über:**

- Methoden zur Ausführung und Ueberprüfung der pflegerischen Massnahmen
- Pflegeprozess
- häufigste Erscheinungs- und Aeusserungsformen krankhafter Veränderungen
- Kommunikationsmittel, mündliche und schriftliche Berichterstattung
- Aspekte der Sicherheit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit beim Einsatz des Materials

## Innerhalb der Funktion 4 hat die Pflegeassistentin folgende Aufgaben:

### Ausbildungsziele

- hilft aktivierende und vorbeugende Massnahmen zur Gesunderhaltung durchzuführen
- hilft mit bei krankheits- und unfallverhütenden Massnahmen

### dies beinhaltet folgende Fähigkeiten:

- für eine sichere Umgebung sorgen
- soziale Kontakte schaffen
- eigenes gesundes Verhalten entwickeln
- Einschränkungen erkennen und akzeptieren lernen, Ressourcen ausschöpfen
- Lernbereitschaft und Lernbedingungen nutzen
- Unfall- und Krankheitsverhütung im Alltag beachten und prophylaktische Massnahmen durchführen

### dies erfordert Kenntnisse über:

- Grundlagen zu den Begriffen Gesundheit, Krankheit, Behinderung
- Hygiene
- Umweltschutz
- Unfallverhütung
- prophylaktische Massnahmen
- Lerntechniken und -methoden
- Aktivierungsmöglichkeiten

## **Innerhalb der Funktion 5 hat die Pflegeassistentin folgende Aufgaben:**

### **Ausbildungsziele**

- leistet verantwortungsvoll einen Beitrag zur Pflege
- überprüft eigenes pflegerisches Handeln im Hinblick auf das Pflegeziel
- arbeitet mit den Mitgliedern des Pflegeteams zusammen

### **dies beinhaltet folgende Fähigkeiten:**

- die Verantwortung als Mitarbeiterin eines Pflegeteams kennen und wahrnehmen
- zur konstruktiven Zusammenarbeit beitragen
- sich an der Teamarbeit aktiv beteiligen
- eigenes Verhalten beurteilen
- durch das Einbringen von Beobachtungen und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung des Pflegeziels leisten
- ihre Arbeit angepasst an ihre Umgebung organisieren
- ein Verständnis der eigenen Rolle entwickeln

### **dies erfordert Kenntnisse über:**

- Grundlagen in Betriebsorganisation
- Grundlagen der Zusammenarbeit
- Arbeitstechnik und Planungshilfen
- verschiedene Berufe und Aufgabenbereiche im Gesundheitswesen
- Einstellungs- und Verhaltensweisen als Berufsperson innerhalb einer Berufsgruppe
- Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung
- Rollen-, Kompetenzbereich